

Sitzung des Stadtrates

am

11.07.2019

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StRin Marion Demberger

(ab Top 4)

StRin Brigitte Gruber

StR Stefan Grünfelder

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Karl Kaiser

(bis einschl. Top 12.4)

StR Marcus Köhler

(außer Top 2 und 3.1, bis einschl. Top 12.4)

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

(ab Top 2)

StRin Birgit Noske

StR Werner Noske

StR Christian Ortmeier

StR Gerhard Pfrombeck

(ab Top 2)

StRin Petra Wiedenmannott

3. Bürgermeister Günter Zellner

Von der Verwaltung:

Gerda Löffelmann

Alexander Winkler

(Top 0)

Niederschriftführer:

Werner Huber

Sebastian Straßer

Gäste:

Manfred Brunner, Architekt

(Top 2)

Romuald Schmidpeter

(Top 2)

Martin Wiedenmannott, Wasserwacht

(Top 5)

Christoph Schuh

(Top 7)

Gerhard Koch, Naturfreunde

(Top 15)

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Marco Harrer

StR Dr. Martin Huber

StR Markus Staller

StR Alexander Wittmann

Sitzungsbeginn:

17:00 Uhr

Sitzungsende:

20:20 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

- Vor Eintritt in die Tagesordnung
- Vorstellung Alexander Winkler

- 1. Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage
- 1.1. 8. Flächennutzungsplanänderung
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Feststellungsbeschluss
- 1.2. Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

- 2. 8. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße"
Änderungsbeschluss

- 3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
- 3.1. Anbau an bestehendes Gebäude und Errichtung eines überdachten Freisitzes an der Erhartinger Straße 101
- 3.2. Errichtung eines überdachten Balkons sowie einer Gaube an einem bestehenden Wohnhaus an der Hauptstraße 57
- 3.3. Errichtung eines Werbepylon an der Erhartinger Straße 2
- 3.4. Errichtung von Stellplätzen an der Franz-Marc-Straße 7

- 4. Beratung der Anliegen aus der Bürgerversammlung

- 5. Gewährung eines Zuschusses für die Wasserwacht-Ortsgruppe Töging-Winhöring für die Ausstattung des neuen Rettungsbootes

- 6. Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Gemeindewahl 2020

- 7. Einführung eines Hundebadetages nach Ende der Freibadsaison im städt. Schwimmbad Hubmühle

- 8. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2019

- 9. Nachträge
Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Errichtung einer Garagen-Carport-Kombination an der Merianstraße 3

- 10. Bürgerfragestunde (entfällt)

- 11. Berichte aus den Referaten

- 12. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 12.1. Langzeitarbeitslose bei der Stadt
- 12.2. Anmeldung zum Ferienprogramm
- 12.3. Reinigungskräfte für die neue Schulturnhalle
- 12.4. Bewässerung des Schulgartens an der Comeniusschule

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 14

**Vor Eintritt in die Tagesordnung
Vorstellung Alexander Winkler**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sich Herr Alexander Winkler, seit 01.04.2019 Mitarbeiter im Ordnungsamt, dem Stadtrat vor.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend waren: 14

Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage

8. Flächennutzungsplanänderung

Billigung des Flächennutzungsplan-Änderungsentwurfs und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 22. März 2018 den Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12. Februar 2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der

- Plan zur Flächennutzungsplanänderung (Fassung: 12. Februar 2018), die
- Begründung (Fassung: 12. Februar 2018), der
- Umweltbericht (Fassung: 12. Februar 2018),
- sowie die als nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (wuS):
 - Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn vom 19.04.2017 (Zeichen: F – 7716.2 Töging)
 - Stellungnahme des LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 25.04.2017 (Zeichen: 15-8681.1-31812/2017)
 - Stellungnahme des Landratsamtes Altötting vom 25.04.2017 (Zeichen SG. 51) hier Sachgebiete
 - Hochbau (Sachgebiet 52)
 - Bodenschutz (Sachgebiet 22)
 - Immissionsschutzgesetz - Stellungnahme vom 05.04.2017; Zeichen: Nr. 22 – Az. 178-2 (Sachgebiet 22)
 - Naturschutzfachliche Stellungnahme
 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 27.04.2017 (Zeichen: 24.1-8291-AÖ)
 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 27.04.2017 (Zeichen: 2-4621-AÖ Tög-6609/2017)

lagen in der Zeit vom Mittwoch, der 2. Mai 2018 bis zum Montag, den 4. Juni 2018 (jeweils einschließlich) öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 20. April 2018 ebenfalls bis zum Montag, den 4. Juni 2018 Zeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Da der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt wurde, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

Die Hauptänderung im Gegensatz zum ausgelegten Flächennutzungsplan- und Umweltberichts-Entwurf sind die geänderten Standorte für die Ausgleichsflächen. Ursprünglich war eine Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2081 der Gemarkung Töging a.Inn vorgesehen, welche nun auf den o. g. Grundstücken Fl.-Nr. 2068 und 2069 geplant ist. Dies wird nur im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes beschrieben.

Die Frist kann auf drei Wochen verkürzt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte ebenfalls auf drei Wochen verkürzt werden.

Der Stadtrat nimmt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt einstimmig den Entwurf des Flächennutzungsplanes über die 8. Änderung mit Begründung in der Fassung vom 25. Juni 2018 und mit Umweltbericht in der Fassung vom 24.06.2019.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen auf drei Wochen zu verkürzen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchzuführen und auf drei Wochen zu verkürzen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend waren: 14

**Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage
Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage"
Billigung des Bebauungsplanentwurfs und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 22. März 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes (mit Grünordnungsplan) Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12. Februar 2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der

- Bebauungsplan (Fassung: 12. Februar 2018), die
- Begründung (Fassung: 12. Februar 2018), der
- Umweltbericht (Fassung: 12. Februar 2018), die
- naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Fassung: 12. Februar 2018),
- sowie die als nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (wuS):
 - Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn vom 19.04.2017 (Zeichen: F – 7716.2 Töging)
 - Stellungnahme des LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 25.04.2017 (Zeichen: 15-8681.1-31812/2017)
 - Stellungnahme des Landratsamtes Altötting vom 25.04.2017 (Zeichen SG. 51) hier Sachgebiete
 - Hochbau (Sachgebiet 52)
 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (Sachgebiet 53)
 - Bodenschutz (Sachgebiet 22)
 - Immissionsschutzgesetz - Stellungnahme vom 05.04.2017; Zeichen: Nr. 22 – Az. 178-2 (Sachgebiet 22)
 - Naturschutzfachliche Stellungnahme
 - Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 27.04.2017 (Zeichen: 24.1-8291-AÖ)
 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 27.04.2017 (Zeichen: 2-4622-AÖ Tög-6608/2017)

lagen in der Zeit vom Mittwoch, der 2. Mai 2018 bis zum Montag, den 4. Juni 2018 (jeweils einschließlich) öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 20. April 2018 ebenfalls bis zum Montag, den 4. Juni 2018 Zeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.

Die waldgesetzlichen Ersatzaufforstungsflächen sowie der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich sollen auf den Fl.-Nr.

- 2068 Töginger Au (Teilfläche),
 - 2069 Töginger Au (Teilfläche),
 - 2070 Töginger Au (Teilfläche),
 - 2071 Vom Industriegleis zum Unterwasserkanal (Teilfläche),
- alle der Gemarkung Tögging a.Inn, erfolgen.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 2070 ist mit Notarvertrag URNr. M 847/2019 vom 11. April 2019 eine aufschiebend bedingte Dienstbarkeitsbestellung und Ankaufsverpflichtung für den Bauwerber zu Gunsten des Freistaats Bayerns bzw. der unteren Naturschutzbehörde vereinbart worden. Die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche soll so dauerhaft gesichert werden.

Für die Grundstücke Fl.-Nr. 2068 und 2069 ist ein Notartermin am 18. Juli 2019 vereinbart. Hier soll ebenfalls eine aufschiebend bedingte beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Altötting (Untere Naturschutzbehörde) eingetragen werden. Die Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche soll so dauerhaft gesichert werden.

Bei beiden Dienstbarkeiten hat der Bauwerber bis zum 1. Oktober 2020 Zeit, in notariell beglaubigter Form, durch einseitige Erklärung den Bedingungseintritt zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt kann der Bedingungseintritt nicht mehr herbeigeführt werden. Die stellt die aufschiebende Bedingung der Dienstbarkeit dar.

Der Bauwerber plant, nach telefonischer Auskunft, den Bedingungseintritt zu erklären, wenn die Baugenehmigung des Landratsamtes Altötting vorliegt bzw. in Aussicht gestellt wird.

Das Grundstück Fl.-Nr. 2071 befindet sich im Eigentum der Stadt Tögging a.Inn.

Da der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt wurde, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

Die Hauptänderung im Gegensatz zum ausgelegten Bebauungsplan- und Umweltberichts-Entwurf sind die geänderten Standorte für die Ausgleichsflächen. Ursprünglich war eine Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2081 der Gemarkung Tögging a.Inn vorgesehen, welche nun auf den o. g. Grundstücken Fl.-Nr. 2068 und 2069 geplant ist.

Weiter haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

- Festsetzung Nr. 2.5: Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nun nur innerhalb der Baugrenzen zulässig
- Festsetzungen Nr. 2.8 – 2.10 waren bisher unter den Punkten 7.6 b, o und p als Hinweis/Empfehlung enthalten und wurden in eine Festsetzung umgewandelt.
- Festsetzung Nr. 5.5.1: Es wurde aufgenommen, dass Einfriedungen sockellos zu erstellen sind und der Mindestabstand zwischen Zäunen und Geländeoberkante 15 cm betragen muss.
- Festsetzung Nr. 6 wurde neu aufgenommen:

„Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche folgende Emissionskontingente LEK nach der Norm DIN 45691 weder tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

LEK, tags = 60 dB(A)

LEK, nachts = 45 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der Norm DIN 45691, Abschnitt 5.

Im Rahmen der Prüfung der Einzelbauvorhaben sind darüber hinaus die Kriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 zu beachten.

Bei Einzelbauvorhaben zur gewerblichen Nutzung muss ein schalltechnisches Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionswertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten erbracht werden.“

- Festsetzungen Nr. 8.4 und 8.5 wurden neu aufgenommen:

„8.4 Erhalt der Bäume

Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern. Kappungsschnitte sind dabei untersagt. Bei Ausfall einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten.

8.5 Freiflächengestaltungspläne

Freiflächengestaltungspläne, die für eine Genehmigungsplanung erforderlich sind, müssen von qualifizierten Landschaftsarchitekten oder Grünplaner erstellt werden.“

- Festsetzung Nr. 9 erhielt gewisse Änderungen auf Grund des geänderten Umweltberichts im Zuge der geänderten Ausgleichsflächenstandorte (siehe oben)
- Die Trasse der Mittelspannungskabel der Kommunalen Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG wurden in den Bebauungsplan eingezeichnet.
- Im Umweltbericht auf Seite 23 wurde die Ausdehnung der Altlastenverdachtsfläche auf Fl.-Str. 1459 redaktionell ergänzt.

Die Frist kann auf drei Wochen verkürzt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte ebenfalls auf drei Wochen verkürzt werden.

Der Stadtrat nimmt den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Kenntnis und billigt einstimmig den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ mit Begründung in der Fassung vom 03.07.2019, mit dem Umweltbericht in der Fassung vom 24.06.2019 sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 12.02.2018.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen auf drei Wochen zu verkürzen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Beteiligung der Öffentlichkeit erneut durchzuführen und auf drei Wochen zu verkürzen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend waren: 16

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 "Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße" Änderungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ soll zum 9. Mal geändert werden.

Die im jetzt rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten, östlichsten drei Bauparzellen, welche südlich der Berliner Straße liegen, sollen anders bebaut werden.

Der Änderungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Berliner Straße, im Osten von der Wolfgang-Leeb-Straße, im Westen vom Anwesen Berliner Straße 15 und befindet sich ca. 180 m nördlich von der nördlichen Grenze der Königsberger Straße.

Eine 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.05.2008 beschlossen. Damals ging es um die Ausweisung eines Sondergebiets für den damaligen hehaba Werkmarkt.

Das Bauleitplanverfahren wurde allerdings nie zum Abschluss gebracht, sodass die 8. Änderung noch „frei“ ist.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst stellt anhand eines Grobentwurfs vor, welche Bebauung seitens des Eigentümers angestrebt wird. Es ist beabsichtigt ein Mehrfamilienhaus mit ca. 14 Wohneinheiten und Tiefgarage zu errichten, welches aus zwei Hauptgebäuden mit je sieben Wohnungen besteht und durch einen Mittelteil verbunden ist, in welchem sich das Treppenhaus mit Aufzug befinden soll. Diese Planung würde eine GRZ von ca. 0.63 entwickeln, bisher liegt die zulässige GRZ aufgrund der nach BauNVO für ein WA geltenden 0.4. Die Gebäude sind mit zwei Vollgeschossen, also E+I +DG angedacht. Aktuell sind je Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten zulässig,

In einer Diskussion wird grundsätzlich hinterfragt, ob man sich an der Stelle eine Verdichtung der zulässigen Bauweise vorstellen kann, da sich in der näheren Umgebung bisher nur Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie ein Dreispänner befinden. Zudem sind bisher max. zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig. Vergrößert man den Radius der umgebenden Bebauung finden sich östlich der Wolfgang-Leeb-Straße Wohngebäude mit acht Wohneinheiten, mit welchen sich die meisten anfreunden können. Im Fazit ergibt die Diskussion, dass wohl eine bauliche Verdichtung im vertretbarem Maße mittragen werden könnte.



Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ zum 8. Mal zu ändern.

Bei der Beratung und Beschlussfassung waren nur 15 Stadträte anwesend.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 0 Anwesend waren: 16

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Anbau an bestehendes Gebäude und Errichtung eines überdachten Freisitzes an der Erhartinger Straße 101**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 500/126 der Gemarkung Töging a.Inn, Erhartinger Straße 101 soll an das bestehende Gebäude ein Anbau und ein Freisitz errichtet werden.

Der Anbau misst 5,98 m x 4,10 m und soll westlich an das Wohnhaus errichtet werden. Die Wandhöhe des Anbaus beträgt 2,85 m bis 3,65 m an der Wohnhauswand. Geplant ist ein Pultdach mit 7° Dachneigung.

Der Freisitz soll südlich an den Anbau errichtet werden und misst 2,92 m x 3,825 m.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (WA – allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Der Stadtrat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

Bei der Beratung und Beschlussfassung waren nur 15 Stadträte anwesend.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines überdachten Balkons sowie einer Gaube an einem bestehenden Wohnhaus an der Hauptstraße 57**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 729 der Gemarkung Töging a.Inn, Hauptstraße 57 soll ein überdachter Balkon sowie eine Gaube an ein bestehendes Wohnhaus errichtet werden.

Der Balkon soll an die Westseite des Gebäudes im Obergeschoss angebracht werden. Der Balkon misst 3,50 m x 6,12 m. Die Überdachung des Balkons weist eine Dachneigung von 5° auf. Die Wandhöhe beträgt 5,46 m. Unter dem Balkon ist eine Terrasse mit 6,58 m x 4,00 m geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (Mischgebiet - § 5 BauNVO – MI) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Töging a.Inn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern“ vom 24.11.1998 (§ 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Werbepylon an der Erhartinger Straße 2**

Die Beschlussfassung zum ersten Bauantrag zur Errichtung eines Werbepylon auf dem Grundstück Fl.-Nr. 696 der Gemarkung Töging a.Inn, Erhartinger Straße 2 wurde in der Bauausschusssitzung vom 05.06.2019 zurückgestellt.

Dieser erste Bauantrag wurde mit Schreiben vom 23.05.2019 zurückgenommen und dieser neue Bauantrag gestellt:

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 696 der Gemarkung Töging a.Inn, Erhartinger Straße 2, soll ein Werbepylon errichtet werden.

Der Werbepylon soll an die westliche Grundstücksgrenze errichtet werden. Im Gegensatz zum ersten Bauantrag wurde der Werbepylon aber weiter nach Norden in Richtung Eingang des Marktes verschoben. Der Werbepylon befindet sich nun auf der linken Seite, wenn man in den Parkplatz einfährt, bzw. auf der rechten Seite, wenn man den Parkplatz verlässt. Vorher war der Werbepylon auf der gegenüberliegenden Seite geplant.

Es sollen auf der Vorder- und Rückseite je zwei Werbeflächen in den Werbepylon aufgenommen werden. Bisher waren drei Werbeflächen geplant. Die Gesamthöhe des Werbepylon beträgt 4,724 m, die Breite 2,580 m.

Werbefläche 1 (Oben) hat eine Ansichtsfläche von $1,20 \text{ m} \times 2,24 \text{ m} = 2,688 \text{ m}^2$.
Werbefläche 2 (Mitte) hat eine Ansichtsfläche von $1,28 \text{ m} \times 2,24 \text{ m} = 2,8672 \text{ m}^2$ und soll als LED ausgeführt werden.

Die vorher geplante Werbefläche 3 (Unten), mit einer Ansichtsfläche von $0,62 \text{ m} \times 2,24 \text{ m} = 1,39 \text{ m}^2$ entfällt.

Fluterschienen links und rechts sollen die Werbeflächen ausleuchten.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 A Ecke Hauptstraße – Erhartinger Straße und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Außerhalb der Baugrenzen und Baulinien dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden. Der Werbepylon soll außerhalb dieser Flächen errichtet werden. Er stellt eine Nebenanlage dar (dient der Hauptnutzung, ist dieser aber baulich und funktionell untergeordnet).

Nach einem Schreiben des Bevollmächtigten des Bauherrn, wird die Werbeanlage eine Stunde vor der Eröffnung bis eine halbe Stunde nach Schließung aktiv geschaltet werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind von Montag bis Samstag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Werbeanlagen wären also von montags bis samstags von 06:00 Uhr bis 20:30 Uhr aktiv geschaltet (LED und

Beleuchtung über Fluterschienen links und rechts). Gesteuert werden die Werbeanlagen über einen Sensor, welcher die Helligkeit misst.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen (insbesondere wegen der aktiven Zeiten der Werbeanlagen siehe oben) mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In der Bauausschusssitzung vom April 2019 wurde im Protokoll folgendes vermerkt:

In einer Diskussion wird die geplante Höhe von 4,70 m als störend empfunden. Die umliegende Bebauung ist im Vergleich zu der beim REWE oder EDEKA sehr dicht, so dass man befürchtet, die Werbeanlage könnte in der beantragten Dimension als Fremdkörper wahrgenommen werden. Auch wird die Position direkt neben der Parkplatzausfahrt kritisiert, da durch die Anlage eine gewisse Sichtbehinderung zu erwarten ist.

Herr Straßer bemängelt die fehlenden Maßangaben in Bezug auf die Positionierung auf dem Grundstück, vermutet aber, dass der Pylon mit einem Abstand von ca. 2.50 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden soll. Somit wäre das Sichtdreieck nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der einhelligen Meinung, dass die beantragte Höhe von 4,70 m abzulehnen ist, wird die Beschlussfassung zurückgestellt und die Bauverwaltung beauftragt, dem Antragsteller das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen, wenn der Werbepylon mit einer max. Höhe von 3.50 m beantragt wird.

Der Stadtrat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung von Stellplätzen an der Franz-Marc-Straße 7**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1945/16 der Gemarkung Töging a.Inn, Franz-Marc-Straße 7 sollen Stellplätze errichtet werden. Es sind 13 neue Stellplätze geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Der Entwurfsverfasser bezeichnet die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt:

„Die laut Stellplatznachweis nötigen 13 Stellplätze werden teilweise außerhalb der nach Nr. 2.3 festgesetzten Zone errichtet.

Zudem soll eine mit Rasengittersteinen befestigte Lagerfläche im Bereich der privaten Grünfläche nach Nr. 11.2 und 11.3 angelegt werden.

Abweichend zur Pflanzliste (Nr. 11.12) sollen Kirschlorbeersträucher und Zypressen gepflanzt werden.“

Der Entwurfsverfasser begründet die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt:

„Die für dieses Grundstück vorgesehene Zone zur Stell- und Lagerplatzausweisung ist so eng bemessen, dass aus praktischer Sicht die Ausweisung innerhalb dieser Zone nicht möglich ist und hier offenbar eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt. Zudem werden durch die beantragten Befreiungen die Grundzüge der Planung nicht berührt und sie sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Der Stadtrat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 17

Beratung der Anliegen aus der Bürgerversammlung

Die Stadt Töging a. Inn ist gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) verpflichtet, die Empfehlungen aus der Bürgerversammlung dem Stadtrat zur Behandlung vorzulegen.

Die Wortmeldungen bei der Bürgerversammlung am 04.04.2019 wurden jeweils in wenigen Sätzen protokollarisch festgehalten. Dieser Auszug aus dem Kurzprotokoll wird den Mitgliedern des Stadtrates wie folgt zur Kenntnis gebracht:

1. *Herr Helmut Tiefenthaler, Frundsbergstraße 14, bringt folgende Anliegen vor:*
 - a) *Lob für Feuerwehr; er wohnt daneben und bekommt mit, wie oft die ehrenamtlichen Kräfte ausrücken müssen.*
 - b) *Problem Mobilfunkantenne auf dem FFW-Turm; er wundert sich über den Stadtrat, dass die Antennen um- und aufgerüstet werden dürfen. Die Nachbarn sind von der Strahlung unmittelbar betroffen und werden nicht informiert, geschweige denn in die Planung eingebunden. Auch optisch dürften die „vier Hörner“ die Ansicht des Turms eher negativ beeinflussen.*
 - c) *Aussegnungshalle am Friedhof; hier wünscht er sich, dass die Halle, wie in anderen Gemeinden, geschlossen und beheizbar gemacht wird.*
2. *Herr Heinz Mark, Dornbergstraße 23, regt an, den Tiefbehälter für die städtische Wasserversorgung am Brunnenweg zu bepflanzen.*
3. *Frau Bettina Eichinger, Schweppermannstraße 14, beklagt Geschwindigkeitsüberschreitungen in der 30er-Zone der Siedlung und bittet um die Durchführung von Kontrollen, wenigstens aber um die Aufstellung eines Geschwindigkeits-Anzeige-Gerätes. Auch die mit der 30er-Zone einhergehende rechts-vor-links-Regelung ignorieren viele Autofahrer.*
4. *Frau Cäcilia Schinkinger, Harter Weg 80, beklagt die fehlende Beleuchtung am Haupteingang der Mehrzweckhalle; besonders die Stufe kann so leicht übersehen werden.*
5. *Herr Max Anzenberger, Erhartinger Straße 1, schließt sich Frau Eichinger (Nr. 3) an und stellt fest, dass auch im Bereich der Baustelle Comenius-Schulturnhalle die 30er-Beschränkung nicht beachtet wird.*
6. *Herr Josef Walter, Emil-von-Behring-Straße 19, erkundigt sich, ob es nicht endlich möglich wäre, den Rottweg zu verbreitern.*
7. *2. Bürgermeisterin Kreitmeier trägt im Namen von Herrn Wilhelm Wagenhuber, Innstraße 6 a, vor:*
 - a) *Entlang der Hauptstraße fahren immer mehr Radfahrer auf den Gehsteigen, dies behindert die Fußgänger.*

- b) *Das Gelände, das den Bereich zwischen der Haupt- und der Innstraße abgrenzt, ist sehr verwittert und sollte neu gestrichen werden.*
8. *Frau Dorothea Beinlich, Wolfgang-Leeb-Straße 46, beklagt, dass sich kein „Stadtblattl“ erhält. Sie bittet, das Stadtblattl digital auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen. Darüber hinaus schlägt sie einen regelmäßigen „Newsletter“ der Stadt vor.*
9. *Frau Christine Anzenberger, Erhartinger Straße 1, spricht den Radweg zwischen Töging a. Inn und Mühldorf an. Aus Richtung Mühldorf kommende Radfahrer benutzen den Radweg auf der linken Seite. Da aber der Radweg bei der Kanalbrücke endet, müssen die Radfahrer auf die rechte Seite wechseln. Genau dort aber sehen die aus Richtung Töging kommenden Autofahrer wegen einer Kuppe die Radfahrer erst sehr spät. Das kann zu gefährlichen Situationen führen.*

Zusammenfassung:

- Die Meinungen und Nachfragen aus den Nrn. 1 a, 1 b und 6 wurden im Rahmen der Bürgerversammlung abschließend behandelt.
- Der Vorschlag aus Nr. 1 c wird im Rahmen der weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.
- Die Anregung aus Nr. 2 wird auf ihre Umsetzbarkeit überprüft.
- Die Beschwerden aus den Nrn. 3, 5 und 7 a liegen dem Ordnungsamt vor und werden derzeit bearbeitet.
- Die Anregungen aus den Nrn. 4 und 7 b werden demnächst umgesetzt.
- Im Hinblick auf die Ausführungen unter Nr. 8 wird festgestellt, dass das Stadtblattl auf der Homepage der Druckerei zur Verfügung steht; eine Verlinkung hierzu von der städtischen Homepage aus ist ebenfalls vorhanden. Ein zusätzlicher „Newsletter“ ist nicht erforderlich, da alle aktuellen Meldungen bereits jetzt über die Presse, die Homepage und soziale Medien veröffentlicht werden. Auch die Protokolle sind im Internet nachlesbar.
- Die Beschwerde aus Nr. 9 wird mit dem Landratsamt als zuständiger Behörde besprochen und weiter geleitet; eine Abhilfe dürfte aber schwierig sein.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und werden über die laufenden Angelegenheiten zeitnah informiert.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend waren: 17

Gewährung eines Zuschusses für die Wasserwacht-Ortsgruppe Töging-Winhöring für die Ausstattung des neuen Rettungsbootes

Die BRK-Wasserwacht Ortsgruppe Töging-Winhöring beantragt mit Schreiben vom 05. Mai 2019 einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € für die Ausstattung des neuen Rettungsbootes. Die Wasserwacht Ortsgruppe hat überraschend schnell einen Ersatz für das 22 Jahre alte Rettungsboot erhalten. Den Großteil der Beschaffungskosten trägt der Freistaat Bayern über Mittel des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes. Dennoch müssen von der Wasserwacht Ortsgruppe für diverse Ausstattungsgegenstände (z.B. Sonaranpassung, Beleuchtung, Sanitätsmaterial und Tauchausrüstung) Eigenmittel in Höhe von ca. 9.000,00 € aufgebracht werden.

Im Haushaltsplan der Stadt sind dafür keine Mittel vorgesehen. Es handelt sich daher um eine außerplanmäßige Ausgabe. Deckungsvorschlag: Haushaltsstelle 0.7911.7180 (Zuschuss Wirtschaftsförderung). Diese Mittel (4.800,00 €) werden voraussichtlich in diesem Jahr nicht benötigt, wie auch bereits im Jahr 2018.

Im Rahmen einer kurzen Diskussion wird vorgeschlagen, der Wasserwacht einen höheren Zuschuss zukommen zu lassen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der BRK-Wasserwacht Ortsgruppe Töging-Winhöring für die Ausstattung des neuen Rettungsbootes im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € zu gewähren.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend waren: 17

Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Gemeindewahl 2020

Wahlorgane sind gemäß Art. 4 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)

1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Gemeindewahlen,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein (Art. 4 Abs. 3 GLKrWG).

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Zusätzlich ist aus dem Personenkreis zeitgleich eine Stellvertretung zu berufen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 GLKrWG).

Da die Wahlanglegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbüros fallen, ist es zweckmäßig, zwei dort tätige, sachkundige Bedienstete der Stadt Töging a. Inn zu berufen.

Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 GLKrWG gilt entsprechend. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 GLKrWG).

Die bisher im Töginger Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen sollten daher der Stadt je zwei Personen melden, die als Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Gemeindewahl-ausschuss in Frage kommen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, Herrn Alexander Winkler zum Wahlleiter für die Gemeindewahl und Frau Andrea Blümelhuber zu seiner Stellvertreterin zu berufen

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 13 Anwesend waren: 17

Einführung eines Hundebadetages nach Ende der Freibadsaison im städt. Schwimmbad Hubmühle

Stadtrat Blaschke erörtert seine Idee, am Ende der Freibadsaison einen Hundebadetag anzubieten. Er sieht darin keine hygienischen Probleme oder andere sachliche Argumente, die dem Vorschlag entgegenstehen würden.

In einer kurzen Diskussion wird klar, dass die Mehrheit der Stadträte dem Vorschlag negativ gegenübersteht.

Der Stadtrat beschließt mit 13 : 4 Stimmen, keinen Hundebadetag einzuführen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0 Anwesend waren: 17

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2019

Den Mitgliedern des Stadtrates wurde die Niederschrift zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzung bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2019.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

Nachträge: Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Errichtung einer Garagen-Carport-Kombination an der Merianstraße 3

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 868/3 der Gemarkung Töging a.Inn, Merianstraße 3 soll ein Ersatzbau für die bestehende Garage als Garagen-Carport-Kombination errichtet werden.

Das bestehende Gebäude an der Westgrenze soll abgebrochen werden. Das geplante Ersatz-Gebäude misst 6,15 m x 5,40 m. Die Wandhöhe beträgt 2,35 m. Geplant ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 28°.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Südlich der Ludwig-der-Bayer-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben soll außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Dachneigung liegt über dem festgesetzten Rahmen von 18° – 23°. Die Dachneigung der Nebengebäude muss der der Hauptgebäude entsprechen. Der First des Satteldachs verläuft von Nord nach Süd anstatt der festgesetzten Ost-West-Richtung.

Grenzgaragen mit einer Fläche bis zu 50 m² sind grundsätzlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO). Da das Bauvorhaben den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplanes widerspricht, ist jedoch eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Mit 33,21 m² (6,15 m x 5,40 m) weist das geplante Bauvorhaben weniger als 50 m² Grundfläche auf. Die mittlere Wandhöhe liegt mit geplanten 2,35 m ebenfalls unter dem Höchstwert für die Verfahrensfreiheit von 3 m. An der Westseite des Grundstücks befinden sich zurzeit ca. 6,40 m Grenzbebauung, welche sich mit den nun geplanten 6,15 m verringert. An der Ostgrenze ist eine Grenzbebauung mit ca. 6,50 m verwirklicht. Nach Abbruch des bestehenden Gebäudes an der Westgrenze und Errichtung des geplanten Gebäudes ist auf dem Grundstück insgesamt eine Grenzbebauungslänge von 12,65 m (6,50 m + 6,15 m) vorhanden. Dies liegt unter der maximal zulässigen Grenzbebauungslänge von 15 m.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese einstimmig zu.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 17

Bürgerfragestunde

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 17

Berichte aus den Referaten

Seniorenreferat:

2. Bürgermeisterin Kreitmeier informiert die Mitglieder des Stadtrates, dass nach dem Wunsch des Seniorenbeirates die Freimarken für das Volksfest 2019 nicht von Mitgliedern des Stadtrates verteilt werden sollen.

Dies führt zu Diskussionen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

Referat für Jugend, Vereine und Ehrenamt

StR Blaschke informiert die Mitglieder des Stadtrates, dass am 20.07.2019 das Piratenfest im Schwimmbad stattfinden wird. Zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr ist Kinderanimation mit Beteiligung zahlreicher Töginger Vereine.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 17

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Langzeitarbeitslose bei der Stadt**

3. Bürgermeister Zellner fragt an, ob die Stadt Töging a. Inn auch Langzeitarbeitslosen eine Perspektive gibt und z.B. im Bauhof dafür Beschäftigungsmöglichkeiten schafft. Er weist in diesem Zusammenhang auf die geänderten gesetzlichen Bestimmungen hin.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt dazu, dass bereits seit einigen Monaten ein Langzeitarbeitsloser im städtischen Friedhof beschäftigt ist und eine zweite Person am 15.07.2019 eine Beschäftigung im Bauhof aufnimmt.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 17

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Anmeldung zum Ferienprogramm**

StRin Noske schlägt vor, die Anmeldemodalitäten für das Ferienprogramm zu überprüfen und evtl. eine EDV-gestützte Variante einzusetzen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 17

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Reinigungskräfte für die neue Schulturnhalle**

StRin Noske möchte wissen, ob es bereits Überlegungen gibt, wie zukünftig die neue Schulturnhalle an der Comenius Grund- und Mittelschule gereinigt wird.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt dazu, dass es darüber in nächster Zeit Gespräche mit dem bisherigen Raumpflegepersonal geben wird. Eine endgültige Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 11.07.2019

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:12.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 17

Wünsche, Anregungen und Informationen
Bewässerung des Schulgartens an der Comeniusschule

Stadträtin Noske bemängelt, dass der 2018 neu angelegte Schulgarten an der Comeniusschule keinen eigenen Wasseranschluss zur Bewässerung hat und das zum Gießen benötigte Wasser vom ca. 60 m entfernten Wasserhahn, welcher sich am Schulgebäude befindet, geholt werden muss. Sie regt an, im Zuge des Turnhallenneubaus direkt am Schulgarten auch einen Wasserhahn zu installieren und auch eine Zisterne anzulegen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.